



Information

zur

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an Fachakademien für Sozialpädagogik

Nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl¹. S. 118) in der jeweils geltenden Fassung können Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, als andere Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Prüfungsabschnitt an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. Die Zulassung ist bis spätestens 1. März bei der Fachakademie für Sozialpädagogik zu beantragen.

Voraussetzungen für die Zulassung

- Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 FakO seit mindestens zwei Jahren

und

- eine erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung von weiteren sechs Monaten oder die regelmäßige Teilnahme am Unterricht im Fach sozialpädagogische Praxis als Studierende oder Studierender gemäß der Studentafel.

Die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 FakO sind:

- ein mittlerer Schulabschluss,
- eine einschlägige berufliche Vorbildung durch
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren

¹ Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

oder

b) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar

oder

c) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,

- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
- das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können abweichend von den o. g. Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 FakO zugelassen werden, wenn sie

- das sozialpädagogische Seminar erfolgreich abgeschlossen

und

- das 25. Lebensjahr vollendet haben

und

- ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Ablegen der Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber erwarten lassen

und

- eine erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung von weiteren sechs Monaten oder eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht im Fach sozialpädagogische Praxis als Studierende oder Studierender gemäß der Studentafel erfüllt ist.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
- Nachweise über die nach § 6 Abs. 1 FakO erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift und
- Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die notwendigen Unterlagen und Nachweise nicht erbringt oder der erste Prüfungsabschnitt schon zweimal ohne Erfolg abgelegt wurde.

Prüfungsinhalte

Die Bewerberinnen und Bewerber haben dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsabschnitt²:

- Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)

Darüber hinaus haben andere Bewerberinnen und Bewerber weitere schriftliche Aufgaben zu bearbeiten:

- a) in dem Fach nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FakO, in dem keine schriftliche Prüfung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FakO abgelegt wurde, d. h. entweder im Fach Literatur- und Medienpädagogik oder im Fach Theologie/Religionspädagogik (Bearbeitungszeit 120 Minuten),
- b) in den Fächern Sozialkunde/Soziologie, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung, Ökologie/Gesundheitspädagogik, Recht und

² Der erste Prüfungsabschnitt erstreckt sich über die gesamten Lernfelder im Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans, länderspezifisch angepasst. Der Lehrplan ist über die Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung abrufbar:

<http://www.isb.bayern.de/fachschule-fachakademie/lehrplan/fachakademie/lehrplan/1648/>

- Organisation sowie Deutsch (Bearbeitungszeit je 120 Minuten); eine schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 30 Minuten) ersetzt werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss,
- c) eine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Dauer in der Regel 30 Minuten) sowie
 - d) praktische und mündliche Prüfungen in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik sowie Musik- und Bewegungspädagogik (Dauer je Fach 45 bis 90 Minuten).

Von der Prüfung gemäß Buchstabe a) im Fach Theologie/Religionspädagogik kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber befreien, die keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik an einer Fachakademie angeboten wird.

Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses findet in höchstens zwei Fächern nach Buchstabe a) und b) eine zusätzliche Prüfung statt. Bei einer vorherigen schriftlichen Prüfung wird das Fach mündlich (Dauer 30 Minuten), bei einer vorherigen mündlichen Prüfung schriftlich (Bearbeitungszeit 120 Minuten) geprüft.

Nach Bestehen der Prüfungen im ersten Prüfungsabschnitt erhalten andere Bewerberinnen und Bewerber ein Jahreszeugnis mit der Zulassung zum Berufspraktikum. Das Berufspraktikum dauert in der Regel 12 Monate in Vollzeitform oder 24 Monate in Teilzeitform.

Nach erfolgreich abgeleistetem Berufspraktikum, bestandener praktischer Prüfung und bestandenem Colloquium (zweiter Prüfungsabschnitt) wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ verliehen.

Auskünfte im Einzelfall erteilen die Schulen.